

Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke
Magold und Freudenstadt.

Im Verlag der Vischer'schen Buchdruckerei.

Nro. 34. Montag den 28. April 1828.

Verfügungen der Königlichen Bezirks-
Behörden.

Den 25. April 1828.

K. Oberamtsgericht.
Weinland.

Oberamt Magold.

Unterschwandorf. [Auswanderung.] Die ledige Catharine Kohler von Unterschwandorf wandert nach Wien aus, und wird durch Joh. Georg Kohler, Tagelöhner von Unterschwandorf, auf Jahresfrist vertreten; was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magold, den 26. April 1828.

K. Oberamt.

Oberamtsgericht Freudenstadt.

Freudenstadt. [Vereinigung des Unterpand-Wesens in der Gemeinde Schopfloch.] Der Pand-Kommissaire Heinrich vollendete am 16ten d. Mts. in der Gemeinde Schopfloch das Pand-Vereinigungs-Geschäft, und legte das neue Unterpands-Buch an.

Dies wird nun mit dem Ansügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem gedachten Tage an, die Verpfändungen in jener Gemeinde nach dem Pand-Gesetz vom 15ten April 1825 und die Konkurse nach dem neuen Prioritäts-Gesetz, beziehungsweise nach dem Art. 28 des Einführungs-Gesetzes von gleichem Tage, werden behandelt werden.

Loßburg, Gerichts-Bezirks Freudenstadt. [Ausruf an unbekannte Erben.] Der am 13ten Februar d. J. verstorbene Johannes Zörn, hat über seine Verlassenschaft Testamentarisch verfügt. Allen, die diese Verfügung anfechten können glauben, wird nun zu Vorbringung ihrer dießfälligen Einwendungen eine Frist von 30 Tagen mit dem Ausfügen festgesetzt, daß nach deren fruchtlosem Ablaufe dem eingesetzten Erben Andreas Maier zu Loßburg, die Verlassenschaft zugewiesen werden würde.

Freudenstadt, den 22. April 1828.

K. Oberamtsgericht.
Akt. Bleibel.

Erlaß des Königl. Umgelds-Kommissariats Magold

an
sämmliche Schultheissen- und
Accis-Ämter der Kameral-
Bezirke Alpirsbach, Alten-
staig, und Reuthin.

Da durch die Verordnung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 13ten März



6. J. (Reg.-Bl. Nro. 27, Seite 149)
wonach bestimmt worden ist:

daß nur das eigentliche Malz (zum Keimen gebrachtes Getreide), welches zur Brannt-Wein-Fabrikation verwendet wird, ein Gegenstand der Malzsteuer seyn soll, 2c.

Die früher ertheilte Erläuterungen, daß auch das zum Branntwein-Brennen bestimmte sogenannte trockene Roggen-Malz der Malzsteuer unterliege, als aufgehoben zu betrachten sind; so wird dieses mit dem Anhang hiemit bekannt gemacht: daß

- 1) denjenigen Branntwein-Brennern, welchen von dergleichen nicht gemalztem Getreide, (Kernen, Roggen 2c.) seit dem 1sten Januar d. J. eine Malzsteuer angefügt worden seyn sollte, dieselbe wieder zurük erstattet werde, wenn dieses ungemalzte Getreide unvermischt mit Malz — zur Mühle gebracht wurde, im entgegengesetzten Fall aber:
- 2) wenn nämlich wirkliches Malz mit ungemalztem Getreide zur Mühle gebracht worden; so muß nach Art. 34 des Wirthschafts-Abgaben-Gesetzes das Ganze als Malz behandelt werden.
- 3) Sind nach Maafgabe der Verfügung vom 18ten März d. J. auch die Mäller nicht mehr verbunden, auf die zum Branntwein bestimmten Früchte, wenn sie zum Schroten in die Mühle gebracht werden, dasjenige anzuwenden, was das Gesetz hinsichtlich des Malzes von ihnen fordert, dagegen haben sie genau darauf zu sehen, ob nicht wirkliches Malz mit ungemalztem Getreide zur Mühle gebracht wird, und wenn sie solches ohne Erlaubniß-Schein erhalten, den Acciser ohne Verzug hievon zu benachrichtigen; ebenso findet:

4) die frühere Bestimmung, daß über das zur Vieh-Fütterung verwendete Getreide, sobald es geschrotet werde, ein Malzschein zu lösen sey — keine Anwendung mehr, so ern solches nicht mit wirklichem Malz vermischt — zur Mühle kommt. Da hiedurch sowohl den Accisern — als den Mällern eine große Erleichterung zu statten kommt, so wird erwartet, daß sie auf wirkliche Uebertretungen des Gesetzes um so mehr aufmerksam sind.

Sollte hier oder da ein Zweifel entstehen, ob wirkliches Malz gemischt oder unvermischt sey; so ist unverzüglich der Acciser und eine weitere in Pflichten stehende sachverständige Urkunds-Person herbeizurufen, eine nähere Untersuchung über den That-Bestand anzustellen, und der Ersund protokolларisch aufzunehmen, welches Protokoll sodann dem Kameralamt oder Umgelds-Kommissariat zur weitern geeigneten Einleitung oder Entscheidung zuzustellen ist.

Die Schultheißen-Ämter haben gegenwärtigen Erlaß sogleich öffentlich bekannt zu machen, die Accis-Ämter aber das Weitere zu besorgen.

Nagold, den 26. April 1828.

K. Umgelds-Kommissariat
Amts-Verweser
Brecht.

Schopfloch, Oberamts Freudenstadt. Die unterzeichnete Stellen sind oberamtsgerichtlich beauftragt, das Schuldenwesen des

Alt Martin Sautter, Tagelöhner
und

Jung Martin Sautter, dergleichen
beide von Schopfloch, Oberamts Freuden-

Stadt, im außergerichtlichen Weg zu erledigen.

Zu Folge dessen, werden nun die Gläubiger derselben aufgefordert, und zwar die des — Alt Martin Sautter,

Montag, den 12ten Mai d. J.,
und die — des Jung Martin Sautter,

Dienstag, den 13ten Mai d. J.,
je morgens 8 Uhr auf dem Rathhause zu Schopfloch zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, und sich über einen Borg- oder Nachlaß-Vergleich zu erklären.

Diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen an obiger Liquidations-Tagsfahrt nicht geltend machen, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie bei Fertigung der Verweisung unberücksichtigt bleiben.

Den 15. April 1828.

K. Amts-Notariat
Dornstetten.

H o f a k e r,
und Gemeinderath
zu Schopfloch.

Haiterbach. [Rinden-Verkauf.]
Die Gemeinde Haiterbach ist gesonnen, von ungefähr 150 Stamm rothtannenem Holz die Rinden im öffentlichen Aufstreich zu verkaufen, und ist die Verkaufs-Verhandlung auf

Donnerstag, den 1sten Mai d. J.
Nachmittags 2 Uhr

festgesetzt.

Die Liebhaber werden hiezu höflich eingeladen, und können unter den bei der Verkaufs-Verhandlung bestimmten Conditionen solche ankaufen.

Die Ortsvorsteher werden ersucht, solches ihren Untergebenen gef. zu eröffnen.

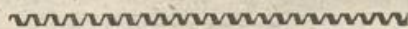
Den 22. April 1828.

Im Namen des Stadtraths,
Stadtschultheiß
W o l l e r.

Grömbach, Gerichts-Bezirks Freudenstadt. [Gläubiger Aufruf.] Um bei der nächstens vorzunehmenden Inventuraltheilung des verstorbenen Johannes Kirn gewesenen Bürgers und Wäders zu Grömbach, eine gewisse Uebersicht seines Passiv-Standes zu erhalten, werden alle diejenige, welche aus irgend einem Rechtsgrunde eine Forderung, oder Ansprache wegen Bürgschafts-Leistung, an den Kirn zu machen haben, hiermit aufgefordert, innerhalb 30 Tagen um so gewisser der unterzeichneten Stelle anzuzeigen, als sie es sich im Unterlassungs-Falle selbst zuzuschreiben haben, wenn sie nachher nicht mehr berücksichtigt werden können.

Den 20. April 1828.

Schultheiß
G i e r i n g.



Außeramtliche Gegenstände.

R a g o l d. [Geld auszuleihen.] Es liegt ein Kapital von 200 fl. aus einer Pflegschaft, gegen dreifache gerichtliche Versicherung, zum Ausleihen bereit, wo? sagt Ausgeber dieß Blatts.

R a g o l d. [Lehrling wird gesucht.] Ein junger Mensch von guten Eltern findet eine Stelle als Lehrling bei
B l u m,
Flaschnermeister.

**Wöchentliche Frucht- Fleisch- und
Brod-Preiße.**

In R a g o l d,
den 26. April 1828.

Dinkel 1 Schfl. 6fl. 6kr. 6fl. —kr. 5fl. 56kr.
Haber 1 Schfl. 3fl. 18kr. 3fl. 15kr. —fl. —kr.
Kernen 1 Sri. —fl. —kr.
Roggen 1 — 1fl. 8kr. —fl. 6kr.
Gersten 1 — 1fl. 4kr. 1fl. —kr. —fl. 56kr.



Fleisch-Preiße.

Rindfleisch	1	Pfund	6fr.
Hammelfleisch	1	—	5fr.
Schweinefleisch mit Speck	1	—	8fr.
— ohne —	1	—	7fr.
Kalbsteisch	1	—	5fr.

Brod-Taxe.

Kernenbrod	8	—	22fr.
1 Kreuzerweck schwer	9 1/2	Loth.	

In Altensraig,

den 23. April 1828.

Dinkel 1 Schfl.	6fl.	6fr.	6fl.—fr.	5fl.	54fr.	
Haber 1 Schfl.	3fl.	24fr.	3fl.	18fr.	3fl.	15fr.
Kernen 1 Sri.	1fl.	44fr.—fl.—fr.	—fl.—fr.			
Roggen 1 —	1fl.	6fr.	1fl.	4fr.	1fl.—fr.	
Gersten 1 —	1fl.—fr.—fl.	56fr.—fl.—fr.				

In Freudenstadt,

den 19. April 1823.

Kernen 1 Schfl.	14fl.	16.	15fl.	52.	13fl.	56fr.
Haber 1 —	3fl.	20fr.	3fl.	18fr.	3fl.	13fr.
Roggen 1 —	8fl.—fr.—fl.—fr.				
Gersten 1 —	8fl.—fr.—fl.—fr.—fl.—fr.					
Erbfen 1 —	9fl.	36fr.			
Linfen 1 —	9fl.	4fr.			
Bohnen 1 —	6fl.	24fr.			
Wicken 1 —	6fl.	53fr.			

Fleisch-Preiße.

Schensfleisch	1	Pfund	6fr.
Schweinefleisch mit Speck	1	—	8fr.
— ohne —	1	—	7fr.
Kalbsteisch	1	—	4fr.

Brod-Taxe.

Kernenbrod	4	Pfund	12fr.
Roggenbrod	4	—	10fr.
1 Kreuzerweck schwer	7	Loth.	1 Quentle.

Allelei.

Ein 70jähriger deutscher Officier heirathete ein junges 18jähriges Fräulein.

Von dieser Heurath benachrichtigte er einen seiner guten Freunde, mit dem Zusage: „Freilich habe ich wohl keine Nachkommen zu hoffen.“ — „Das allerdings, versetzte sein Freund — wohl aber zu fürchten.“

Wer sagt, daß die Bauern keine Philosophie haben?? Sie haben die reinste, begreiflichste, und in unsern Zeiten vorzüglich heilsame Philosophie.

Die Philosophie des — Hofensacks. Von gelehrten Systemen sind sie keine Liebhaber. Aber so gut wie Kannt, Fichte und Schelling können sie auch auf's Haar hin sagen, wann einer nur sechs Groschen im Sack hat, daß er keine zwölff herausholen kann.

Das Pferd, welches man sehen lassen soll.

„Mein Herr!“ sagte ein Pferdändler zu einem Manne, der ihm ein Pferd abzukaufen Willens war, „lassen Sie es sehen, und ich stehe ihnen dafür, daß es keinen Fehler hat!“

Der Handel wurde geschlossen, aber es fand sich bald, daß das Pferd blind war. Der Käufer bestand darauf, daß der Poffhändler es wieder zurücknehmen sollte. Dieser weigerte sich aber und behauptete, daß er ihm beim Verkauf ausdrücklich gesagt habe, daß das Pferd blind wäre; denn er habe ihm mit klaren Worten erklärt: Lassen Sie es sehen, so hat es keinen Fehler!“

Ein Dienstmädchen sollte für ihre Dame in der Leihbibliothek „Beckers Taschenbuch zum geselligen Vergnügen“ holen, vergaß aber unterwegs den Namen und forderte: den vergnügten Beckergesellen.

